

Rheinlandpfalz

Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung



G 1258

2. Jahrgang

Mainz, den 28. Oktober 2022

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
Landesverordnung zur Änderung von Abiturprüfungsordnungen	170	Stellenausschreibung für Fachberatung für Deutsch in China	193
Zweite Landesverordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter	173	Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen	194
Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen.	185	Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren	196
Wahlen zum Landeselternbeirat und zu den Regionalelternbeiräten – Bekanntmachung des Wahlergebnisses	188	II. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibung des Bistums Trier	189	28. Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten 2022/2023 „Mehr als ein Dach über dem Kopf. Wohnen hat Geschichte“	203
Stellenausschreibungen an Europäischen Schulen	189	20. Landeswettbewerb Physik Sekundarstufe I „Durchblick mit Physik“ 2022–2023 für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz.	203
Stellenausschreibungen für Fachberatungen für Deutsch an Auslandsschulen (Kasachstan, Kirgistan und Lettland)	191	Élysée - Prim - Programm (ehem. Grundschullehrkräfteaustausch)	204
Stellenausschreibungen für Fachberatungen für Deutsch an Auslandsschulen (Türkei, Ungarn, Kanada, Brasilien und Tschechien).	192	„Mathematik ohne Grenzen“ 2023.	205
		Landes- und Bundeswettbewerb Philosophischer Essay 2022	206

Hinweis der Redaktion: Bitte beachten Sie auch die Beilage der Seibert GmbH Multi-Media Verlag.

I. Amtlicher Teil

Landesverordnung zur Änderung von Abiturprüfungsordnungen Vom 8. September 2022¹⁾

Aufgrund

des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 sowie des § 100 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)²⁾ zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)³⁾, BS 223-1, und

des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372)⁴⁾, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212)⁵⁾, BS 223-7, wird hinsichtlich der Artikel 1 und 4 im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222)⁶⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVBl. S. 8)⁷⁾, BS 223-1-12, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht“ durch die Worte „Fächergruppe Religion/Ethik“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Evangelische oder Katholische Religionslehre oder das Fach Ethikunterricht“ durch die Worte „Eines der Fächer aus der Fächergruppe Religion/Ethik“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 werden nach der Angabe „12/2“ die Worte „und in den beruflichen Gymnasien im Halbjahr 13/2“ eingefügt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Religionslehre“ jeweils durch das Wort „Religion“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Naturwissenschaften werden die ausgewählten Aufgaben vom fachlich zuständigen Ministerium durch zentrale Elemente ergänzt; in den einzelnen Fächern geschieht dies wie folgt:
Deutsch: die gemäß Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden um zwei weitere Aufgaben ergänzt und dem Prüfling zur Wahl gestellt;

Englisch und Französisch: je Fach wird die gemäß Absatz 1 Nr. 1 ausgewählte Aufgabe der Schule um eine weitere Aufgabe ergänzt, von denen der Prüfling eine zur Bearbeitung auswählt, sowie um zwei weitere Aufgaben ergänzt und dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt;

Mathematik: die gemäß Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt sowie um zwei weitere Aufgaben ergänzt, von denen der Prüfling eine zur Bearbeitung auswählt;

Naturwissenschaften: je Fach werden die gemäß Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule um zwei weitere Aufgaben ergänzt, von denen der Prüfling drei zur Bearbeitung auswählt.“

5. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Bearbeitungszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt in:

Deutsch:	315 Minuten;
Englisch und Französisch	je 225 Minuten für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“, 60 Minuten für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Leseverstehen“ und 30 Minuten für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“;

Mathematik: 300 Minuten;

Naturwissenschaften: je 300 Minuten; sollten Experimente Bestandteil einer Aufgabe sein, kann sich die Bearbeitungszeit erhöhen; diese ist in der Aufgabe auszuweisen.

1) GVBl. S. 339

2) GAmtsbl. S. 178

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

4) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

5) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

6) Amtsbl. S. 238

7) Amtsbl. S. 26

In den Fächern Bildende Kunst und Musik beträgt die Bearbeitungszeit 300 Minuten, in allen übrigen Prüfungsfächern 240 Minuten; hat der Prüfling eine Auswahl bei den Aufgaben vorzunehmen, erhält er eine zusätzliche Auswahlzeit von 30 Minuten.“

Artikel 2

Die Abiturprüfungsordnung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2021 (GVBl. S. 631), BS 223-1-13, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Religionslehre“ jeweils durch das Wort „Religion“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Fach Deutsch wird wie folgt geändert:
Die Zahl „drei“ wird durch die Zahl „vier“ ersetzt.
 - b) Die Fremdsprachen werden wie folgt geändert:
Englisch und Französisch: Die Worte „eine Aufgabe“ werden durch die Worte „zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt werden, sowie zwei weitere Aufgaben, von denen der Prüfling eine zur Bearbeitung auswählt“ ersetzt.
 - c) Das Fach Mathematik erhält folgende Fassung:
„Mathematik: zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt werden, sowie zwei weitere Aufgaben, von denen der Prüfling eine zur Bearbeitung auswählt;“.
 - d) Das Fach Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik wird wie folgt geändert:
Das Wort „Religionslehre“ wird jeweils durch das Wort „Religion“ ersetzt.
 - e) Die Naturwissenschaften und das Fach Informatik erhalten folgende Fassung:

„Naturwissenschaften:	je Fach vier Aufgaben, von denen der Prüfling drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;
Informatik:	zwei Aufgaben, die der Prüfling zu bearbeiten hat;“.
3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Bearbeitungszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt in den Fächern:

Deutsch:	315 Minuten im Leistungsfach und 255 Minuten im Grundfach;
Englisch und Französisch	225 Minuten im Leistungsfach und 195 Minuten im Grundfach für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“, 60 Minuten für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Leseverstehen“ und

Mathematik:

Naturwissenschaften:

30 Minuten für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“;
300 Minuten im Leistungsfach und
255 Minuten im Grundfach;
je 300 Minuten im Leistungsfach und 255 Minuten im Grundfach; sollten Experimente Bestandteil einer Aufgabe sein, kann sich die Bearbeitungszeit erhöhen; diese ist in der Aufgabe auszuweisen.

In den Leistungsfächern Bildende Kunst und Musik beträgt die Bearbeitungszeit 300 Minuten, in allen übrigen Leistungsfächern 240 Minuten und in allen übrigen Grundfächern 210 Minuten; hat der Prüfling eine Auswahl bei den Aufgaben vorzunehmen, erhält er eine zusätzliche Auswahlzeit von 30 Minuten.“

Artikel 3

Die Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Dezember 2021 (GVBl. S. 631), BS 223-7-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Religionslehre“ durch das Wort „Religion“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) „Deutsch Grundfach: vier Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben auswählt, die den Prüflingen zur Wahl gestellt werden;“ werden gestrichen,
 - bb) Im Fach „Deutsch Leistungsfach“ wird das Wort „Leistungsfach“ gestrichen,
 - cc) „Mathematik Grundfach: vier Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;“ werden gestrichen.
 - dd) Im Fach „Mathematik Leistungsfach“ wird das Wort „Leistungsfach“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Bearbeitungszeit einschließlich Auswahlzeit beträgt in den Fächern:

Deutsch:	315 Minuten im Leistungsfach und 255 Minuten im Grundfach;
Englisch und Französisch	225 Minuten im Leistungsfach und 195 Minuten im Grundfach für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“,

	60 Minuten für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Leseverstehen“ und 30 Minuten für die Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“;
Mathematik:	300 Minuten im Leistungsfach und 255 Minuten im Grundfach;
Naturwissenschaften:	je 300 Minuten im Leistungsfach und 255 Minuten im Grundfach; sollten Experimente Bestandteil einer Aufgabe sein, kann sich die Bearbeitungszeit erhöhen; diese ist in der Aufgabe auszuweisen.

	Mathematik:	auswählt, sowie um zwei weitere Aufgaben ergänzt und dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt;
		die gemäß Absatz 2 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt sowie um zwei weitere Aufgaben ergänzt, von denen der Prüfling eine zur Bearbeitung auswählt;
	Naturwissenschaften:	je Fach werden die gemäß Absatz 2 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule um zwei weitere Aufgaben ergänzt, von denen der Prüfling drei zur Bearbeitung auswählt.“

In den Leistungsfächern Bildende Kunst und Musik beträgt die Bearbeitungszeit 300 Minuten, in allen übrigen Leistungsfächern 240 Minuten und in allen übrigen Grundfächern 210 Minuten; hat der Prüfling eine Auswahl bei den Aufgaben vorzunehmen, erhält er eine zusätzliche Auswahlzeit von 30 Minuten.“

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.⁸⁾

- c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „In den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Naturwissenschaften werden die ausgewählten Aufgaben vom fachlich zuständigen Ministerium durch zentrale Elemente ergänzt; in den einzelnen Fächern geschieht dies wie folgt:
 Deutsch: die gemäß Absatz 2 ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden um zwei weitere Aufgaben ergänzt und dem Prüfling zur Wahl gestellt;
 Englisch und Französisch: je Fach wird die gemäß Absatz 2 ausgewählte Aufgabe der Schule um eine weitere Aufgabe ergänzt, von denen der Prüfling eine zur Bearbei-

(2) § 18 Abs. 4 Satz 3 und § 19 Abs. 4 der Abiturprüfungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 der Abiturprüfungsordnung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2,4 und 6 Satz 3 der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 gelten bezogen auf die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Kalenderjahr 2024 die Abiturprüfung ablegen und bezogen auf die Naturwissenschaften erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Kalenderjahr 2025 die Abiturprüfung ablegen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Kalenderjahr 2022 oder 2023 die Abiturprüfung ablegen, gelten bezogen auf die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Naturwissenschaften die bisherigen Bestimmungen weiter. Für Schülerinnen und Schüler, die im Kalenderjahr 2024 die Abiturprüfung ablegen, gelten bezogen auf die Naturwissenschaften die bisherigen Bestimmungen weiter. Über eine Ausnahmeregelung im Einzelfall entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

Mainz, den 8. September 2022
 Die Ministerin für Bildung
 Stefanie Hubig

⁸⁾ verkündet am 21. September 2022

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften
für Lehrämter
Vom 5. September 2022¹⁾**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1, des § 26, § 124 Abs. 1 Satz 1 und des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 637)³⁾, BS 2030-1, wird, hinsichtlich der Artikel 1 und 8 Abs. 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen und hinsichtlich der Artikel 4 bis 8 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, verordnet:

Artikel 1

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 a wird folgender § 33 b eingefügt:

„§ 33 b
Sondermaßnahme für das Lehramt
an Realschulen plus

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann, soweit von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus festgestellt wurde, in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens zwei für das Lehramt an Realschulen plus geeigneten Fächern nachgewiesen und
2. den näher bestimmten Vorbereitungsdienst für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg mit einer Zweiten Staatsprüfung erfolgreich beendet hat.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus eingestellt werden, wer über die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.“

1) GVBl. S. 329
2) im Amtsbl. nicht veröffentlicht
3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 2

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden vor dem Klammerzusatz „(Lehramtsprüfung)“ die Worte „für das Lehramt an Grundschulen oder ein entsprechendes Lehramt“ eingefügt.

2. Folgender Satz wird angefügt:
„Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus werden Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zugelassen:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung für ein dem Lehramt an Realschulen plus entsprechendes Lehramt (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss verfügen,
2. Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungs voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen,
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulprüfung oder einer ersten Staatsprüfung, die keine Lehramtsprüfung ist.“

Artikel 3

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird gestrichen.
2. Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt

geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Anwärterinnen und Anwärtern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Förderschulen geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat und das fachlich zuständige Ministerium einen längerfristigen Bedarf in einem dem Fachstudium entsprechenden Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung festgestellt hat.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein tabellarischer Lebenslauf,“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.“
4. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gesamte Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Dauer der Ausbildung an ausländischen Schulen und ausländischen Einrichtungen für die schulpraktische Ausbildung kann im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 4 in einem lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengang erworben wurden, der im Rahmen einer Kooperation zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und ausländischen Hochschulen durchgeführt wurde. Sie darf insgesamt acht Wochen nicht überschreiten.“
 - b) In Absatz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„soweit dies wegen der Ausbildungsfächer der Anwärterin oder des Anwärters zwingend erforderlich ist, erfolgt eine Zuweisung an zwei Ausbildungsschulen.“
6. Dem § 10 Abs. 12 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter geeignete Vertretungen.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „die Note“ gestrichen und nach dem Wort „Überprüfung“ die Worte „das Bestehen oder Nichtbestehen“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.“
 - f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung der Anwärterin oder des Anwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2.“
8. § 13 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Anwärterinnen und Anwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.“
- c) In Absatz 5 werden die Worte „ständige“ und „ständigen“ gestrichen.

9. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt
1. die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer,
 2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und
 3. die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Person, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragt ist, für die Ausbildung in der Schule
- jeweils eine Beurteilung der Anwärterin oder des Anwärters.“
10. In § 15 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
 Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt für jede Anwärterin oder jeden Anwärter Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsunterricht und jede mündliche Teilprüfung.

(2) Den Prüfungskommissionen für die Prüfungsunterrichte gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde, eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter,
2. die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
3. eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Ausbildungsfaches beauftragt ist, in der Regel die Ausbilderin oder der Ausbilder der Anwärterin oder des Anwärters und
4. eine mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person, die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission. Als Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 können nur Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung und Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, die Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen, bestellt werden.

(3) Den Prüfungskommissionen für die mündlichen Teilprüfungen gehören an:

1. bei den mündlichen Teilprüfungen in den Ausbildungsfächern
 - a) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Ausbildungsfaches beauftragt ist, in der Regel die Ausbilderin oder der Ausbilder der Anwärterin oder des Anwärters und
 - b) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
2. bei der mündlichen Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht
 - a) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars, die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, in der Regel die mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragte Person und
 - b) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt sie oder er an der Beratung über das Ergebnis des entsprechenden Prüfungsunterrichts oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „hinausgeschoben“ die Worte „zur Prüfung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Zulassung“ jeweils die Worte „zur Prüfung“ gestrichen.

13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 „(5) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den Entwurf der Unterrichtsstunde nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn des Prüfungsunterrichts eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.
 (6) Die Prüfungskommission für den Prüfungsunterricht berät nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters über das Ergebnis des Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen in der Prüfungskommission nicht zustande, setzt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
 - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungskommission möglich. Personen, die Prüferin oder Prüfer oder die Leiterin oder Leiter einer Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 sein können, dürfen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungskommission beim Prüfungsunterricht anwesend sein. Die Anwärterin oder der Anwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
 - c) In Absatz 8 werden die Worte „In den Fällen“ durch die Worte „Im Falle“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Leiterin oder der Leiter des für die Anwärterin oder den Anwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Gründe.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(1,5fach)“ durch den Klammerzusatz „(1,5-fach gewichtet)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 6 wird nach dem Gliederungszeichen „6.“ das Wort „für“ eingefügt und werden die Worte „mit „ungenügend“ bewertet“ durch die Worte „die Note „ungenügend“ festgesetzt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
16. § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23
Prüfungsniederschriften
- Über den Verlauf der Prüfungsunterrichte und der mündlichen Teilprüfungen sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:
1. Zeit und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Anwärterin oder des Anwärters und der jeweiligen Prüfenden,
 3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen,
 4. Gegenstände der Prüfung,
 5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
 6. besondere Vorkommnisse.
- Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.“
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ist die Anwärterin oder der Anwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes daran gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird.“
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung genehmigt.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt und das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung oder Wiederholungsprüfung (§ 27)“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden.“

18. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
 Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Anwärterin oder der Anwärter das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie oder er erheblich gegen die Ordnung, entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters über die Folgen des Verhaltens. Es kann für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. In besonders schweren Fällen kann die Anwärterin oder der Anwärter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden; abweichend von § 27 Abs. 2 werden bei der Wiederholungsprüfung keine Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung der oder des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses über die Folgen des Verhaltens nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 entscheiden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.“

19. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
 Ausschluss der elektronischen Form

Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

20. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
 Sondermaßnahme für das Lehramt
 an Realschulen plus

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann bei festgestelltem längerfristigem Bedarf eingestellt werden, wer eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Ba-

chelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens zwei Fächern aus der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder diesen gleichwertigen Fächern nachweist (Anwärterin oder Anwärter im Umstieg). Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und der Fächer nach Satz 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, die für die Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung finden, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 4 umfasst die Ausbildung insgesamt 90 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 8 sind zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten 20 Ausbildungseinheiten vorzusehen. § 10 Abs. 14 findet keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 führen die Fachleiterinnen und Fachleiter je Fach bei jeder Anwärterin oder jedem Anwärter im Umstieg mindestens vier Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters.“

21. Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Wer sich am 1. Januar 2028 als Anwärterin oder Anwärter im Umstieg nach § 31 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus befindet, kann diesen einschließlich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus nach den am 31. Dezember 2027 geltenden Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Januar 2032 beenden.“

22. In § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.

23. In § 7 Abs. 2, den Überschriften der §§ 15, 17, 18, 24 und 27, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 4, § 26 Abs. 1 und 2 und § 28 Satz 1 wird das Wort

„Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweiten Staatsprüfung“ ersetzt.

24. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 11, 20 und 23 geändert.

Artikel 5

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieser Verordnung, BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird gestrichen.
2. § 33 Abs. 5 wird gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 6

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein tabellarischer Lebenslauf,“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.“
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „gesamte Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Lehramtsanwärtern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.“
4. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „ständigen“ gestrichen.
5. Dem § 8 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.“

6. § 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.

(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt der Seminarleiter geeignete Vertretungen.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Seminarleiter oder der Vertreter.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Seminarleiter oder der Vertreter gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.“
 - f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Lehramtsanwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.“
7. § 10 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Lehramtsanwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.“
8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt
 1. die Fachleiter für die jeweiligen Fächer,
 2. der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und
 3. der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Mentor für die Ausbildung in der Schule jeweils eine Beurteilung des Lehramtsanwärters.“

9. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Seminarleiter kann den Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
 Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt für jeden Lehramtsanwärter Prüfungskommissionen für jede Lehrprobe und jede mündliche Teilprüfung.

(2) Den Prüfungskommissionen für die Lehrproben gehören an:

1. ein Vertreter des Landesprüfungsamtes, ein Vertreter der Schulbehörde, ein Seminarleiter oder dessen Vertreter oder ein Schulleiter,
2. der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
3. ein Fachleiter, der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Faches beauftragt ist, in der Regel der Ausbilder des Lehramtsanwärters und
4. ein Mentor oder der Leiter der Ausbildungsschule oder dessen ständiger Vertreter.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission. Als Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 können nur Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung und Vertreter der Schulbehörde, die Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen, bestellt werden.

(3) Den Prüfungskommissionen für die mündlichen Teilprüfungen gehören an:

1. bei den mündlichen Teilprüfungen in den Ausbildungsfächern
 - a) ein Fachleiter, der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Ausbildungsfaches beauftragt ist, in der Regel der Ausbilder des Lehramtsanwärters und
 - b) ein Fachleiter, der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
2. bei der mündlichen Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht
 - a) ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars, der zuständige Seminarleiter oder dessen Vertreter, in der Regel die mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragte Person und
 - b) ein Fachleiter, der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt er an der Beratung über das Ergebnis der entsprechenden Lehrprobe oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.“

11. § 16 wird gestrichen.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Seminarleiter legt dem Landesprüfungsamt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eine Liste über die zur Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anstehenden Lehramtsanwärter vor, verbunden mit der Empfehlung, bei welchen Lehramtsanwärtern und um welchen Zeitraum die Zulassung hinausgeschoben werden soll. Die Empfehlung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt“ durch die Worte „von dem Seminarleiter die erneute Zulassung empfohlen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „einer“ eingefügt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 „(5) Der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor der jeweiligen Lehrprobe den Entwurf der Lehrprobe nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn der Lehrprobe eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.
 (6) Die Prüfungskommission für die Lehrprobe berät nach Anhörung des Lehramtsanwärters über das Ergebnis der Lehrprobe. Kommt ein Einvernehmen in der Prüfungskommission nicht zustande, setzt der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Der Leiter der Prüfungskommission gibt dem Lehramtsanwärter die Note für die Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Leiters der Prüfungskommission möglich. Personen, die Prüfer oder Leiter einer Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 2 oder Abs. 3 sein können, dürfen mit Zustimmung des Leiters der Prüfungskommission bei der Lehrprobe anwesend sein. Der Lehramtsanwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Leiter der Prüfungskommission die Note unter Berücksichtigung der vorgetragene Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Der Leiter der Prüfungskommission gibt dem Lehramtsanwärter die Note für die jeweils mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
- c) In Absatz 8 werden die Worte „In den Fällen“ durch die Worte „Im Falle“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Leiter des für den Lehramtsanwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 6 wird nach dem Gliederungszeichen „6.“ das Wort „für“ eingefügt und werden die Worte „mit „ungenügend“ bewertet“ durch die Worte „die Note „ungenügend“ festgesetzt“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
16. § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23
 Prüfungsniederschriften
- Über den Verlauf der Lehrproben und der mündlichen Teilprüfungen sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:
1. Zeit und Ort der Prüfung,
 2. die Namen des Lehramtsanwärters und der jeweiligen Prüfenden,
 3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen,
 4. Gegenstände der Prüfung,
 5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
 6. besondere Vorkommnisse.
- Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.“
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ist der Lehramtsanwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes daran gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird.“
- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung genehmigt.“
- cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt und wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung oder Wiederholungsprüfung (§ 27)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden.“
18. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
 Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Lehramtsanwärter das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung des Lehramtsanwärters über die Folgen des Verhaltens. Es kann für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. In besonders schweren Fällen kann der Lehramtsanwärter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden; abweichend

von § 27 Abs. 2 werden bei der Wiederholungsprüfung keine Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses über die Folgen des Verhaltens nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 entscheiden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.“

19. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Ausschluss der elektronischen Form

Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

20. In § 19 Abs. 7, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und § 24 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
21. In § 12 Abs. 2, den Überschriften der §§ 14, 17, 18 und 27, § 14 Abs. 2 Halbsatz 1, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 4, § 26 und § 28 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweiten Staatsprüfung“ ersetzt.
22. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 10, 11, 16, 19 und 21 geändert.

Artikel 7

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein tabellarischer Lebenslauf,“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.“
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „gesamte Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Realschullehreranwärtern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung

für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.“

4. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „ständigen“ gestrichen.
5. Dem § 8 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.“
6. § 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - „(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.
 - (4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt der Seminarleiter geeignete Vertretungen.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Seminarleiter oder der Vertreter.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Seminarleiter oder der Vertreter gibt dem Realschullehreranwärter im Anschluss an die Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.“
 - f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Realschullehreranwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.“
7. § 10 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Realschullehreranwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichts-

stunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.“

8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt
1. die Fachleiter für die jeweiligen Fächer,
 2. der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und
 3. der Leiter der Ausbildungsschule für die Ausbildung in der Schule
- jeweils eine Beurteilung des Realschullehreranwärters.“

9. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Seminarleiter kann den Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
 Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt für jeden Realschullehreranwärter Prüfungskommissionen für jede Lehrprobe und jede mündliche Teilprüfung.

(2) Den Prüfungskommissionen für die Lehrproben gehören an:

1. ein Vertreter des Landesprüfungsamtes, ein Vertreter der Schulbehörde, ein Seminarleiter oder dessen Vertreter oder ein Schulleiter,
2. der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
3. ein Fachleiter, der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Faches beauftragt ist, in der Regel der Ausbilder des Realschullehreranwärters und
4. eine mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder der Leiter der Ausbildungsschule oder dessen ständiger Vertreter.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission. Als Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 können nur Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung und Vertreter der Schulbehörde, die Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen, bestellt werden.

(3) Den Prüfungskommissionen für die mündlichen Teilprüfungen gehören an:

1. bei den mündlichen Teilprüfungen in den Ausbildungsfächern
 - a) ein Fachleiter, der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Ausbildungsfaches beauftragt ist, in der Regel der Ausbilder des Realschullehreranwärters und
 - b) ein Fachleiter, der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,

2. bei der mündlichen Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht

- a) ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars, der zuständige Seminarleiter oder dessen Vertreter, in der Regel die mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragte Person und
- b) ein Fachleiter, der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt er an der Beratung über das Ergebnis der entsprechenden Lehrprobe oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.“

11. § 16 wird gestrichen.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Seminarleiter legt dem Landesprüfungsamt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eine Liste über die zur Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anstehenden Realschullehreranwärter vor, verbunden mit der Empfehlung, bei welchen Realschullehreranwärtern und um welchen Zeitraum die Zulassung hinausgeschoben werden soll. Die Empfehlung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt“ durch die Worte „von dem Seminarleiter die erneute Zulassung empfohlen“ ersetzt,
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „einer“ eingefügt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 „(5) Der Realschullehreranwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor der jeweiligen Lehrprobe den Entwurf der Lehrprobe nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten

Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn der Lehrprobe eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Die Prüfungskommission für die Lehrprobe berät nach Anhörung des Realschullehreranwärters über das Ergebnis der Lehrprobe. Kommt ein Einvernehmen in der Prüfungskommission nicht zustande, setzt der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Der Leiter der Prüfungskommission gibt dem Realschullehreranwärter die Note für die Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Leiters der Prüfungskommission möglich. Personen, die Prüfer oder Leiter der Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 2 oder Abs. 3 sein können, dürfen mit Zustimmung des Leiters der Prüfungskommission bei der Lehrprobe anwesend sein. Der Realschullehreranwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Leiter der Prüfungskommission die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Der Leiter der Prüfungskommission gibt dem Realschullehreranwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
 c) In Absatz 8 werden die Worte „In den Fällen“ durch die Worte „Im Falle“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Leiter des für den Realschullehreranwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.“
 b) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 6 wird nach dem Gliederungszeichen „6.“ das Wort „für“ eingefügt und werden die Worte „mit „ungenügend“ bewertet“ durch die Worte „die Note „ungenügend“ festgesetzt“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

16. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
 Prüfungsniederschriften

Über den Verlauf der Lehrproben und der mündlichen Teilprüfungen sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen des Realschullehreranwärters und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen,
4. Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ist der Realschullehreranwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes daran gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird.“
 bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung genehmigt.“
 cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt und wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung oder Wiederholungsprüfung (§ 27)“ ersetzt.
 c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprü-

fung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

„§ 25
Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Realschullehreranwärter das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung des Realschullehreranwärters über die Folgen des Verhaltens. Es kann für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. In besonders schweren Fällen kann der Realschullehreranwärter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden; abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 1 werden bei der Wiederholungsprüfung keine Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses über die Folgen des Verhaltens nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 entscheiden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.“

19. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Ausschluss der elektronischen Form

Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

20. In § 19 Abs. 7, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und § 24 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.

21. In § 12 Abs. 2, den Überschriften der §§ 14, 17, 18 und 27, § 14 Abs. 2 Halbsatz 1, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 4, § 26 und § 28 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweiten Staatsprüfung“ ersetzt.

22. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 10, 11, 16, 19 und 21 geändert.

Artikel 8

- (1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 3 Nr. 1 am 1. Januar 2026,
2. Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 5 Nr. 1 und 3 am 1. Januar 2028,
3. Artikel 5 Nr. 2 am 1. Februar 2032,
4. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.⁴⁾

(2) Artikel 4 Nr. 1 bis 9, Artikel 6 Nr. 1 bis 8 und Artikel 7 Nr. 1 bis 8 finden keine Anwendung auf Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (Absatz 1 Nr. 4) in den jeweiligen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind.

(3) Artikel 4 Nr. 10 bis 18, Artikel 6 Nr. 9 bis 18 und Artikel 7 Nr. 9 bis 18 finden keine Anwendung auf Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. Januar 2023 zur jeweiligen Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt zugelassen worden sind.

Mainz, den 5. September 2022
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

⁴⁾ verkündet am 21. September 2022

**Landesverordnung
über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen
(BVJLVO)
Vom 7. Juli 2022¹⁾**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 9 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)²⁾, zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)³⁾, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Ziel**

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein Bildungsgang der Berufsschule, der mit dem Ziel eingerichtet wird, Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Im Vordergrund steht die Förderung der Abschluss- und Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

(2) Das Berufsvorbereitungsjahr kann mit dem nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife abgeschlossen werden.

**§ 3
Besuch des Berufsvorbereitungsjahres**

Zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres ist verpflichtet, wer eine allgemeinbildende Schule nach mindestens neun besuchten Schuljahren ohne die Qualifikation der Berufsreife verlässt, nicht in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis steht, die zwölfjährige Pflicht zum Schulbesuch noch nicht erfüllt hat und nicht vom Schulbesuch nach § 60 des Schulgesetzes (SchulG) befreit ist.

**§ 4
Organisation und Dauer**

(1) Für das Berufsvorbereitungsjahr gestaltet jede Berufsschule berufliche Schwerpunkte mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Zugänge zur Arbeitswelt zu ermöglichen.

(2) Das Berufsvorbereitungsjahr wird in der Regel als einjähriger Bildungsgang eingerichtet.

(3) Die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern des Berufsvorbereitungsjahres soll in multiprofessionellen Teams

erfolgen. Findet Schulsozialarbeit nach § 13 a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch statt, arbeiten die Schulen mit den Trägern der Schulsozialarbeit bei der Konzeption des Einsatzes zusammen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält von der Berufsschule ein Angebot zur Lernberatung. Das Angebot wird durch eine Lehrkraft durchgeführt und steht im Rahmen des Unterrichts alle zwei Wochen für durchschnittlich 15 Minuten zur Verfügung. Lernberatung ist eine systematische Reflexion der Lehrkraft mit der Schülerin oder dem Schüler, durch die diese oder dieser in die Lage versetzt werden soll, sich mit den gegebenen Lernanforderungen auseinanderzusetzen und ihre oder seine individuellen Lernprozesse selbstständig zu gestalten. Sie knüpft an den individuellen Ausgangsbedingungen der Schülerin oder des Schülers an und soll diese oder diesen befähigen, Lernstrategien und geeignete Lernmethoden für sich zu entwickeln. Sie wird für jede Schülerin und jeden Schüler dokumentiert.

(5) Für Jugendliche, die die Klassenstufe 9 an einer Schwerpunktschule oder Förderschule besucht haben und für die ein sonderpädagogisches Gutachten mit dem Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung vorliegt, kann auf Antrag der Eltern, der bei einer öffentlichen berufsbildenden Schule mit einer Berufsschule zu stellen ist, wohnortnah der Bildungsgang mit einer Dauer von bis zu drei Jahren durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde. Der Unterricht erfolgt inklusiv und zielfferent.

**§ 5
Sprachförderung**

(1) Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache sind bei Bedarf zu Beginn des Berufsvorbereitungsjahres für die Dauer von sechs bis acht Wochen mit speziellen Maßnahmen entsprechend zu fördern.

(2) Für Schülerinnen und Schüler nach § 56 Abs. 2 SchulG ohne Deutschkenntnisse kann im Berufsvorbereitungsjahr ein besonderer Schwerpunkt in der Sprachförderung in Deutsch und im Kompetenzerwerb im allgemeinbildenden und berufsorientierenden Bereich angeboten werden.

**§ 6
Unterrichtsfächer, Studentafel**

(1) Der Unterricht umfasst die Pflichtfächer Deutsch/Berufsbezogene Kommunikation, Mathematik/Berufsbezogenes Rechnen, Englisch, Berufliches Lernen und Arbeiten, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Religion oder Ethik, Gesundheitserziehung/Sport, Arbeiten mit digitalen Medien/Standardsoftware und Leben und Beruf sowie die Wahlpflichtfächer Förderunterricht Deutsch/Berufsbezogene Kommunikation und Förderunterricht Mathematik/Berufsbezogenes Rechnen. Im Fach Berufliches Lernen und Arbeiten finden berufsbezogener Unterricht und Unterricht in

1) GVBl. S. 257

2) GAmtsbl. S. 178

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

Fachpraxis statt; dabei entfällt der weit überwiegende Teil auf den Unterricht in Fachpraxis.

(2) Der planmäßige Unterricht umfasst bis zu 1360 Unterrichtsstunden. Das Nähere über die Aufteilung der Unterrichtsstunden je Fach sowie die Zuordnung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu Kern- oder Grundfächern oder Förderunterricht regelt die Stundentafel. Im Rahmen des planmäßigen Unterrichts nach Satz 1 stellt jede Schule für jede Klasse fünf Lehrerwochenstunden für die Lernberatung nach § 4 Abs. 4, die Praktikumsbegleitung nach § 8 Abs. 1 und zur weiteren eigenverantwortlichen pädagogischen und organisatorischen Unterrichtsgestaltung als flexible Reaktionsmöglichkeit auf konkrete Lehr- und Lernsituationen zur Verfügung.

§ 7

Leistungsfeststellungen, Wahlpflichtfächer

(1) Mit Ausnahme des Fachs Leben und Beruf finden in allen Fächern Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen statt. Sie werden benotet.

(2) Von Schülerinnen und Schülern nach § 4 Abs. 5 werden Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in der Regel nicht gefordert. Die Schülerinnen und Schüler können an individualisierten Leistungsfeststellungen teilnehmen; die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form einer Beschreibung der erbrachten Leistungen in den einzelnen Lernbereichen auf der Grundlage der individuellen Lernziele. Dabei sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu berücksichtigen.

(3) In der Regel wählen die Schülerinnen und Schüler ein Wahlpflichtfach. Ein Wechsel zwischen Wahlpflichtfächern oder der Besuch beider Wahlpflichtfächer kann zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt unter pädagogischen Gesichtspunkten, berücksichtigt den Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers und trägt dem Ziel der Verbesserung ihrer oder seiner Abschluss- und Anschlussfähigkeit Rechnung. Vor dem Wechsel erfolgt eine Beratung der Schülerin oder des Schülers und der Eltern durch die Klassenleitung und die Fachlehrkraft.

(4) Noten von Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in den Wahlpflichtfächern können in die Noten der entsprechenden Pflichtfächer eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt unter pädagogischen Gesichtspunkten und trägt dem Fördergedanken Rechnung. Zur Ausführung der Sätze 1 und 2 trifft jede Berufsschule für den Bildungsgang einheitliche Regelungen, die sie den Schülerinnen und Schülern und Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt macht und erläutert.

§ 8

Praktikumszeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler absolvieren während des Berufsvorbereitungsjahres von der Berufsschule betreute Praktikumszeiten im Umfang von sechs Wochen. Ziel ist die Gestaltung des Übergangs in ein Berufsausbildungsverhältnis. Ist einer Schülerin oder einem Schüler durch einen Aus-

bildungsbetrieb ein Berufsausbildungsverhältnis in Aussicht gestellt worden, können weitere Praktikumszeiten ermöglicht werden.

(2) Können Praktikumszeiten nach Absatz 1 Satz 1 aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, soll ein Ersatz durch die Berufsschule angeboten werden. Der Ersatz soll sich inhaltlich und im zeitlichen Umfang an den Anforderungen orientieren, die ein Ausbildungsbetrieb an die Schülerin oder den Schüler stellen würde. Der Kompetenzerwerb wird dokumentiert.

§ 9

Abschluss, Sperrfach

(1) Für den Erwerb der Qualifikation der Berufsreife gilt § 53 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Fachs Berufsbezogener Unterricht das Fach Berufliches Lernen und Arbeiten wie drei Kernfächer gewichtet wird. Für den Erwerb der Qualifikation der Berufsreife muss in der zusammenfassenden Note des Beruflichen Lernen und Arbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden, anderenfalls ist der Erwerb der Qualifikation der Berufsreife nicht möglich (Sperrfach).

(2) Der Nachweis von Praktikumszeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ist Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation der Berufsreife. Die Qualifikation der Berufsreife kann in besonderen Fällen auch ohne die Praktikumszeiten erworben werden, wenn die Klassenkonferenz dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls beschließt; sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr kann in der Regel nicht wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann es auf Beschluss der Klassenkonferenz wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungen einen erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres mit dem Erwerb der Qualifikation der Berufsreife ermöglichen.

§ 10

Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres erhalten am Ende eines Schulhalbjahres ein Halbjahreszeugnis und am Ende des Bildungsgangs ein Abschluss- oder Abgangszeugnis. Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn am Ende des Bildungsgangs die Qualifikation der Berufsreife erworben wurde. Ausgabetermin der Zeugnisse ist der letzte Unterrichtstag der Klasse im Schulhalbjahr.

(2) Die Zeugnisse des Berufsvorbereitungsjahres tragen für das Fach Leben und Beruf einen Teilnahmevermerk. Die Zeugnisse können durch eine Verbalbeurteilung ergänzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in der Regel auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern. Aus besonderen Gründen kann die Klassenkonferenz ein Zeugnis auch ohne Antrag durch eine Verbalbeurteilung ergänzen.

(3) Im Abschluss- oder Abgangszeugnis werden die Praktikumszeiten nach § 8 Abs. 1 ausgewiesen. Diese Zeugnisse

tragen auch einen Vermerk über den Fortbestand der Pflicht zum oder die Befreiung vom weiteren Schulbesuch.

(4) Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 erhalten Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse sowie am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis. In den Zeugnissen werden ihre kognitive, soziale, motorische und psychische Entwicklung sowie besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihr Arbeitsverhalten, ihr emotionales und soziales Verhalten sowie ihre Belastbarkeit auf der Grundlage der individuellen Lernziele dargestellt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einer Sprachförderung nach § 5 Abs. 2 teilnehmen, erhalten eine Bescheinigung über das erreichte Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.

§ 11

Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 463, BS 223-1-38) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen gilt die Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen (BVJLVO) vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 257, BS 223-1-39).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Gliederung und“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 und 3 und das Gliederungszeichen „(2)“ werden gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zum Besuch der Berufsschule ist verpflichtet, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis steht und im Zeitpunkt der Begründung dieses Berufsausbildungsverhältnisses die zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt hat.“
4. Teil 3 (§§ 12 bis 17) wird gestrichen.
5. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3.
6. Der bisherige § 18 wird § 12 und wie folgt geändert:
Das Gliederungszeichen „(1)“ und die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
7. Die Anlagen 1 bis 3 werden gestrichen.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

§ 12

Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2021 (GVBl. S. 631), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 4 Satz 6 wird gestrichen.
2. § 38a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Abschlusszeugnis nach § 10 Abs. 4 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen,“
 - b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 43 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(10 Abs. 1 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen)“ ersetzt.
3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Schüler der Grundstufenklassen in Teilzeitunterricht in einem Ausbildungsverhältnis nach § 64 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 p der Handwerksordnung, erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsschule, wenn sie zum Abschluss des Bildungsganges die Schule verlassen und in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Berufsbezogener Unterricht und Fachpraxis mindestens die Note „ausreichend“ und im Übrigen das Klassenziel der Berufsschule gemäß § 53 Abs. 2 und 3 erreicht haben.“
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 42 k der Handwerksordnung“ durch die Verweisung „§ 42 p der Handwerksordnung“ und die Verweisung „Absatzes 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatzes 3“ ersetzt.
4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „im Berufsvorbereitungsjahr und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Berufsvorbereitungsjahr in Vollzeitunterricht und in Teilzeitunterricht und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Berufsvorbereitungsjahr und“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „des Berufsvorbereitungsjahres oder“ gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 Buchst. a geändert.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.⁴⁾

Mainz, den 7. Juli 2022
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

⁴⁾ verkündet am 29. Juli 2022

**Wahlen zum Landeselternbeirat
und zu den Regionalelternbeiräten
hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Nach § 2 Absatz 9 der Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 453) wird nachstehend das Ergebnis der Wahlen zum Landeselternbeirat und zu den Regionalelternbeiräten bekannt gemacht:

19. Landeselternbeirat

Landeselternsprecherin:

Dr. Kirsten Hillert

Stellvertreterin und Stellvertreter:

- 1. Stellvertreterin: Susanne Döhler
- 2. Stellvertreter: Reiner Schladweiler

Mitglieder:

Grundschulen:

Koblenz	Rhein Hessen-Pfalz	Trier
Ahmet Dasli Dr. Kirsten Hillert	Susanne Döhler Torsten Klein Carlos Pereira Dirk Wippert	Andreas Feit

Realschulen plus:

Koblenz	Rhein Hessen-Pfalz	Trier
Karsten Fischbach Denny Reck	Sandra Deigentasch Stefanie Stephan	Melanie Rodermann

Integrierte Gesamtschulen:

Koblenz	Rhein Hessen-Pfalz	Trier
Thomas Leiner	Kai Behrendt	Reiner Schladweiler

Gymnasien:

Koblenz	Rhein Hessen-Pfalz	Trier
Ivar Aune Christian Schmitt	Prof. Dr. Daniel Münstermann Markus Sängler André Schmidt Thorsten Wenner	-

Förderschulen:

Koblenz	Rhein Hessen-Pfalz	Trier
Birgit Schulze	Ulf Gräf	Olaf Schott

Berufsbildende Schulen:

Koblenz	Rhein Hessen-Pfalz	Trier
Dirk Eckhoff	Kerstin Roß	Jürgen Groß

Schulen in freier Trägerschaft:

Koblenz	Rhein Hessen-Pfalz	Trier
Erwin Lenz	Robert Stoffers	Rainer Eisele

Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher:

Jacqueline Horn	Regionalelternsprecherin Koblenz
Nicole Uphoff-Selke	Regionalelternsprecherin Rhein Hessen-Pfalz
Reiner Schladweiler	Regionalelternsprecher Trier

**Vertreter der Eltern mit nicht deutscher
Herkunftssprache:**

Ivar Aune Ahmet Dasli Carlos Pereira

Regionalelternbeirat Koblenz:

Regionalelternsprecherin:	Jacqueline Horn
Grundschulen:	Jacqueline Horn Torsten Klahr Stephanie Partenheimer
Realschulen plus:	Ali Erkoç Alexander Heinrich Denny Reck
Integrierte Gesamtschulen:	Thomas Leiner
Gymnasien:	Jennifer Badock Michael Fries Christian Schmitt
Förderschulen:	Birgit Schulze
Berufsbildende Schulen:	John Hilcher
Schulen in freier Trägerschaft:	Erwin Lenz

Regionalelternbeirat Rhein Hessen-Pfalz:

Regionalelternsprecherin:	Nicole Uphoff-Selke
Grundschulen:	Mario Holzmayr Lydia Mersch Dr. Asif Stöckel-Karim
Realschulen plus:	Sandra Deigentasch Diana Rupprecht Stefanie Stephan
Integrierte Gesamtschulen:	Ramon Brand Nicki Göbel
Gymnasien:	Ishak Kurt Oliver Metze Nicole Uphoff-Selke
Förderschulen:	Christina Spichtinger
Berufsbildende Schulen:	Nurcan McLaughlin
Schulen in freier Trägerschaft:	Hartmut Zeuch

Regionalelternbeirat Trier:

Regionalelternsprecher:	Reiner Schladweiler
Grundschulen:	Thomas Bracht Sascha Notzon
Realschulen plus:	Melanie Rodermann Yilmaz Yildiz
Integrierte Gesamtschulen:	Reiner Schladweiler
Gymnasien:	-
Förderschulen:	Peggy Hand-Schütze
Berufsbildende Schulen:	Jürgen Groß
Schulen in freier Trägerschaft:	Rainer Eisele

Stellenausschreibung des Bistums Trier

Am **Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasium in Trier**, ist die Stelle der

Stellvertretenden Schulleitung (m/w/d)
(A15 Z)

zum **1. August 2023** neu zu besetzen.

Das Bischöfliche Angela-Merici-Gymnasium ist eine Schule in Trägerschaft des Bistums Trier. Zurzeit werden 729 Schülerinnen und Schüler nach dem Modell der parallelen Monoedukation von 60 Kolleginnen und Kollegen unterrichtet. Neben der Vermittlung fundierter Kompetenzen in allen Fächern und der Aneignung und Weiterentwicklung von sozialen und methodischen Kompetenzen bemüht sich die Schule sowohl um die Förderung besonderer Begabungen als auch um eine ganzheitliche Begleitung und Hilfe bei Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern. Vor dieser Zielsetzung ist die Ermöglichung positiver religiöser Erfahrungen auch Teil ihres Erziehungsauftrags.

Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter www.amg-trier.de.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II.
- Sie haben mehrjährige Berufserfahrung im Gymnasium möglichst auch innerhalb der Organisation und Verwaltung einer Schule.
- Sie besitzen ein hohes Maß an Organisationsgeschick und verfügen über Kompetenzen in informations- und kommunikationstechnischen Anwendungen insbesondere in der Schulverwaltung- und Unterrichtsoftware.
- Sie sind kommunikativ, teamorientiert und zur guten Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, dem Schulleitungsteam, dem Kollegium, der Schülerschaft und Elternschaft fähig.
- Sie sind bereit, eine Schule in kirchlicher Trägerschaft zukunftsfähig mitzugestalten.

- Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
- Sie identifizieren sich mit den Erziehungs- und Bildungszielen der Schule und dem Rahmenleitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier.

Wir bieten Ihnen

- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist,
- ein engagiertes Team in der Schulleitung und ein aufgeschlossenes Kollegium,
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes von Rheinland-Pfalz.

Für Rückfragen steht Ihnen der Schulleiter des Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasiums, Herr Dr. Mario Zeck, unter Tel.: 06 51/14 59 80 zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungsfrist ist **30. November 2022**.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an:

Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Schule und Hochschule
Postfach 13 40
54203 Trier
E-Mail: kirchlicheschulen@bgv-trier.de

Stellenausschreibungen an Europäischen Schulen

Die 13 offiziellen Europäischen Schulen (ES) an neun Standorten in sechs Ländern (Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien) mit über 27.000 Schülerinnen und Schülern werden gemeinsam von den 27 EU-Mitgliedsstaaten als Einrichtungen öffentlichen Rechts getragen und unterrichten nach einem gemeinsam vereinbarten Lehrplan.

Ausgebildete **deutsche Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher** können im Rahmen der schulischen Arbeit im Ausland für bis zu neun Jahre zum Dienst an einer Europäischen Schule beurlaubt werden.

Die Tätigkeit als Lehrkraft ist – insbesondere aufgrund der verschiedenen Sprachsektionen und mehrsprachigen Kolleginnen und Kollegen sowie Schülerinnen und Schüler an jeder Schule – immer sehr international und multikulturell geprägt. Die Zusammenarbeit in mehrsprachigen und multikulturellen Teams ermöglicht Einblicke in unterschiedliche Sichtweisen auf Unterricht und Lehren. Besonderer Schwerpunkt ist die Erziehung und Bildung im Hinblick auf den Europäischen Gedanken.

Die Lehrtätigkeit erfolgt gemäß dem Statut der Europäischen Schulen. Das Deputat beträgt 25,5 Stunden für Erzieherinnen und Erzieher im Kindergarten sowie Lehrkräfte im Primarbereich und 21 Stunden für Lehrkräfte im Sekundarbereich.

Ausführliche Informationen finden sich unter www.eursc.eu

Jährlich werden über die Bewerberdatei des Bundesamtes für auswärtige Angelegenheiten, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (www.auslandsschulwesen.de), zwischen 40 und 55 Erzieherinnen und Erzieher für den Kindergarten bzw. Lehrkräfte für die Grundschul- und Sekundarbereiche an die ES vermittelt. Auch im kommenden Schuljahr sind einige Stellen neu zu besetzen.

Voraussetzungen für eine Tätigkeit an einer Europäischen Schule ist die abgeschlossene Ausbildung, eine mindestens dreijährige Bewährung im innerdeutschen Schuldienst sowie eine Verbeamtung oder unbefristete Anstellung.

Für Erzieherinnen und Erzieher ist eine feste Anstellung bei einem öffentlichen Arbeitgeber oder einer kirchlichen Einrichtung Voraussetzung.

Gewünscht sind berufliches Engagement, Motivation für den Einsatz im Inland oder Ausland, Erfahrung im Umgang mit IT (Smartboard, Tablet etc.) sowie interkulturelle Kompetenz. Gute bis sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in einer Fremdsprache (Englisch, Französisch) sind erforderlich. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet sich, Grundkenntnisse in der jeweiligen Landessprache zu erwerben.

Das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren entspricht dem für Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) im Auslandsschulwesen und erfolgt über den Dienstweg. Die Zustimmung des Dienstherrn und die Freistellung für den Auslandschuldienst sind ebenso über den Dienstweg zu beantragen.

Für das Schuljahr 2023/2024 werden Erzieherinnen und Erzieher, Grundschullehrkräfte sowie Sekundarschullehrkräfte gesucht.

Interessierte (m/w/d) erhalten weitere Informationen über die offenen Stellen und zum Auswahlverfahren von

Sybille Maiwald, deutsche Inspektorin für den Kindergarten und Primarbereich der ES
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Sybille.Maiwald@stmuk.bayern.de

Thilo Buchmaier, deutscher Inspektor für den Sekundarbereich der ES
Hessisches Kultusministerium
thilo.buchmaier@kultus.hessen.de

Zeitlich befristete Beauftragung als externe Prüferin und Prüfer im Abitur an den Europäischen Schulen

Allgemeines:

Die Europäischen Schulen sind offizielle Bildungseinrichtungen, die der gemeinsamen Kontrolle der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen und be-

finden sich in Belgien (Brüssel, Mol), Deutschland (Frankfurt am Main, Karlsruhe, München), Italien (Varese), Luxemburg (Luxemburg), Niederlande (Bergen) und Spanien (Alicante).

Im Rahmen des Abiturs an den Europäischen Schulen führen die externen Prüferinnen und Prüfer die zweite (und/oder dritte, sollte dies erforderlich sein) Korrektur der schriftlichen Prüfungen durch und/oder nehmen an mündlichen Prüfungen teil. In den mündlichen Prüfungen werden die externen Prüferinnen und Prüfer gleichrangig mit der Fachlehrkraft eingesetzt.

Zeitlicher Rahmen:

Die Korrekturen der schriftlichen Prüfungen (online) finden in den ersten drei Juniwochen, die mündlichen Prüfungen in der letzten Juniwoche sowie der ersten Juliwoche statt. Die durchschnittliche Einsatzdauer beträgt 3 Tage für die mündlichen Prüfungen, bei den schriftlichen richtet sich der zeitliche Rahmen nach der Anzahl der Prüfungen und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zweitprüferinnen und -prüfer (im Schnitt 2 bis 4 Tage bei 30 Prüfungen).

Aufwandsentschädigung:

Jede Prüfung in DE L1 und DE L2 (Deutsch als Bildungs- und Erste Fremdsprache) wird mit 12,50 Euro vergütet. Alle anderen Fächer werden mit 10,- Euro vergütet. Die Anzahl der zu korrigierenden Prüfungen richtet sich nach der Verfügbarkeit der externen Prüferin oder des Prüfers.

Die mündlichen Prüfungen sehen vor:

- Erstattung der Reisekosten gegen Vorlage von Belegen (Fahrkarten, Bordkarten, Rechnungen, Tankstellen, ...)
- Aufwandsentschädigung von 148,- Euro pro Arbeitstag
- Erstattung der Übernachtungs- und Verpflegungskosten von 175,- Euro pro Arbeitstag

Erwartetes Profil der externen Prüferinnen und Prüfer:

- Erfahrungen als Fachlehrkraft mit SII-Lehrbefähigung
- vorzugsweise aktuell im eigenen nationalen Bildungssystem tätig oder vor weniger als fünf Jahren in den Ruhestand getreten
- Erfahrung mit der Korrektur von Prüfungen im Abitur im Inland
- Beherrschung mindestens einer weiteren Arbeitssprache der Europäischen Schulen neben DE (EN oder FR)
- sichere Computerkenntnisse
- Vorhandensein eines verlässlichen Zugriffs auf das Internet mittels Breitbandkabelanschluss (oder einem schnelleren Anschluss)
- Bereitschaft, über kollaborative e-Plattformen zu arbeiten (VIATIQUE)

Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit einer Zweitkorrektorin/eines Zweitkorrektors während der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die erforderliche Reisetätigkeit ist die Freistellung durch die Schulleitung.

Interessierte (m/w/d) erhalten weitere Informationen zur Stellensituation und zur Eignungsüberprüfung von

Thilo Buchmaier, deutscher Inspektor für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen beim Hessischen Kultusministerium, E-Mail: thilo.buchmaier@kultus.hessen.de.

Stellenausschreibungen für Fachberatungen für Deutsch an Auslandsschulen

In Almaty (Kasachstan), Bischkek (Kirgistan) und Riga (Lettland) sind zum 01.08.2023 die Stellen der Fachberatung für Deutsch (m/w/d) zu besetzen.

Tätigkeitsprofil:

- administrative und pädagogische Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II, DSD I bzw. DSD I PRO in Almaty und Bischkek)
- Ausführung von administrativen Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Beratung der einheimischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Planung und Durchführung von Projekten und Wettbewerben im schulischen Kontext
- Planung und Durchführung von Lehrkräftefortbildungen zum DSD-Programm (Deutsches Sprachdiplom)
- DSD-Qualitätsmanagement
- Planung und Durchführung von Tagungen (Online und in Präsenz)
- Personalführung
- Zusammenarbeit mit der Auslandsvertretung
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (v. a. mit DAAD, Goethe-Institut, ggf. PAD)
- Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium (Almaty und Bischkek) bzw. den Bildungsbehörden (Riga)
- Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Minderheit (nur in Almaty und Bischkek)
- Studien- und Berufsberatung sowie Alumni-Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von eigenem Unterricht (geringes Maß) an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken

Anforderungsprofil:

1. und 2. Staatsexamen für die **Sekundarstufe II** oder die Lehrbefähigung für die **Sekundarstufe II** in einer **modernen Fremdsprache** und/oder dem Fach **Deutsch**.

- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- einschlägige Erfahrung im Bereich der Verwaltung und der Abrechnung von Haushaltsmitteln
- fundierte PC-Kenntnisse
- Erfahrung in der Erwachsenenbildung

- Erfahrungen mit DSD I PRO und DSD II und/oder vergleichbaren standardisierten Sprachprüfungen nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
- Auslandserfahrung erwünscht
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen (auch mehrtägig; Führerschein hilfreich)
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- gute Russischkenntnisse erwünscht in Almaty und Bischkek, gute Englischkenntnisse (mind. B2) in Riga.

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber mit einer Besoldungsgruppe bis zu A15 bzw. der entsprechenden Entgeltgruppe des TV-L berücksichtigt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen auf der Homepage der ZfA.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung für Deutsch der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit und fügen Sie ein Motivationsschreiben bei.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5
Adenauer Allee 99–103, 53113 Bonn

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar per Post oder E-Mail (Katharina.Artner@bva.bund.de) an die Zentralstelle unter Wahrung der Bewerbungsfrist. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Fall das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Bitte beachten Sie ggf. auch die interne Bearbeitungsdauer im Bundesland.

Den Personalbogen für eine Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Eine Drittbewerbung ist möglich.

Bewerbungsschluss: 15.11.2022

Stellenausschreibungen für Fachberatungen für Deutsch an Auslandsschulen

In Ankara (Türkei), Budapest (Ungarn), Edmonton (Kanada), Porto Alegre (Brasilien) und Prag (Tschechien) sind zum 01.08.2023 die Stellen der Fachberatung für Deutsch (m/w/d) zu besetzen.

Tätigkeitsprofil:

- administrative und pädagogische Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II, DSD I bzw. DSD I PRO in Budapest)
- Ausführung von administrativen Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Beratung der einheimischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Planung und Durchführung von Projekten und Wettbewerben im schulischen Kontext
- Planung und Durchführung von Lehrkräftefortbildungen zum DSD-Programm (Deutsches Sprachdiplom)
- DSD-Qualitätsmanagement
- Planung und Durchführung von Tagungen (Online und in Präsenz)
- Personalführung
- Zusammenarbeit mit der Auslandsvertretung
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (v. a. mit DAAD, Goethe-Institut, ggf. PAD)
- Zusammenarbeit mit Bildungsbehörden
- Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der ungarndeutschen Minderheit (nur Budapest)
- Studien- und Berufsberatung sowie Alumni-Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von eigenem Unterricht (geringes Maß) an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken (nicht in Edmonton)

Anforderungsprofil:

1. und 2. Staatsexamen für die **Sekundarstufe II** oder die Lehrbefähigung für die **Sekundarstufe II** in einer **modernen Fremdsprache** und/oder dem Fach **Deutsch**.

- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben

- einschlägige Erfahrung im Bereich der Verwaltung und der Abrechnung von Haushaltsmitteln
- fundierte PC-Kenntnisse
- Erfahrung in der Erwachsenenbildung
- Erfahrungen mit DSD I (Budapest: DSD I PRO) und DSD II und/oder vergleichbaren standardisierten Sprachprüfungen nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
- Auslandserfahrung erwünscht
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen (auch mehrtägig; Führerschein hilfreich)
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Sprachkenntnisse: Erwünscht sind gute Englischkenntnisse in Prag (mind. B2) und Budapest, sehr gute Englischkenntnisse in Edmonton (mind. C1), Türkischkenntnisse in Ankara (mind. B2) und Portugiesischkenntnisse in Porto Alegre.

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber mit einer Besoldungsgruppe bis zu A15 bzw. der entsprechenden Entgeltgruppe der TV-L berücksichtigt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen auf der Homepage der ZfA.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung für Deutsch der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit und fügen Sie ein Motivationsschreiben bei.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5
Adenauer Allee 99–103, 53113 Bonn

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar per Post oder E-Mail (Katharina.Artner@bva.bund.de) an die Zentralstelle unter Wahrung der Bewerbungsfrist. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Fall das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Bitte beachten Sie ggf. auch die interne Bearbeitungsdauer im Bundesland.

Den Personalbogen für eine Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Eine Drittbewerbung ist möglich.

Bewerbungsschluss: 15.11.2022 (Porto Alegre: 25.11.2022)

Stellenausschreibung für Fachberatung für Deutsch in China

In Guangzhou (China) ist zum 01.08.2023 die Stelle der Fachberatung für Deutsch (m/w/d) zu besetzen.

Tätigkeitsprofil:

- administrative und pädagogische Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II, DSD I)
- Ausführung von administrativen Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Personalführung
- Studien- und Berufsberatung sowie Alumni-Arbeit
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Planung und Durchführung von Lehrkräftefortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (v. a. mit DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der einheimischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die **Sekundarstufe II** oder die Lehrbefähigung für die **Sekundarstufe II** in einer **modernen Fremdsprache** und/oder dem Fach **Deutsch**.
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- einschlägige Erfahrung im Bereich der Verwaltung und der Abrechnung von Haushaltsmitteln
- fundierte PC-Kenntnisse
- Erfahrung in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen (auch mehrtägig)
- hohe interkulturelle Kompetenz

- hohe Belastbarkeit
- Chinesischkenntnisse sind nicht erforderlich
- Erfahrungen mit dem DSD gewünscht

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber mit einer Besoldungsgruppe bis zu A15 bzw. der entsprechenden Entgeltgruppe der TV-L berücksichtigt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen auf der Homepage der ZfA.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung für Deutsch der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit und fügen Sie ein Motivationsschreiben bei.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 5
Adenauer Allee 99-103, 53113 Bonn

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar per Post oder E-Mail (Katharina.Artner@bva.bund.de) an die Zentralstelle unter Wahrung der Bewerbungsfrist. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Fall das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Bitte beachten Sie ggf. auch die interne Bearbeitungsdauer im Bundesland.

Den Personalbogen für eine Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Eine Drittbewerbung ist möglich.

Bewerbungsschluss: 30.11.2022

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für eine Schulleitung (m/w/d) sind zu besetzen:

Deutsche Schule Ankara, Zweigstelle Istanbul, Türkei (Grundschule)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2023
 Bewerbungsende: 30. 11. 2022

Deutschsprachige Schule
 Klassenstufen: 1–4
 Schülerzahl: 59
 Kindergarten

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung Grundschule bzw. Primarschule
 Bes. Gr. A 12/A 13 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.
 Schulleitungserfahrung ist erwünscht.

Pestalozzi-Schule Buenos Aires, Argentinien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2023
 Bewerbungsende: 30. 11. 2022

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 1.246
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II
 Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht

Deutsche Schule Kuala Lumpur, Malaysia

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2023
 Bewerbungsende: 30. 11. 2022

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl inklusive Kindergartenkinder: 159
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Internationale Deutsche Schule Paris, Frankreich

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2023
 Bewerbungsende: 15. 11. 2022

Deutschsprachige Schule
 Unterrichtsprogramm mit bikulturellem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 310
 Deutsches Internationales Abitur und AbiBac
 Deutsche Abschlüsse in der Sekundarstufe I

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Erfahrungen im Auslandsschuldienst, vorzugsweise in der Schulleitung, bzw. Schulleitungserfahrungen im Inland, Erfahrungen in der Qualitätsentwicklung sowie betriebswirtschaftliche Erfahrungen und gute französische Sprachkenntnisse sind erwünscht.

German International School of Silicon Valley, USA

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2023
 Bewerbungsende: 15. 11. 2022

Deutschsprachige Schule
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 465
 Sekundarabschluss des Landes
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Deutsches Sprachdiplom I und II
 Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung der Sekundarstufe II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
 Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.
 Erfahrungen mit bilingualen Schulkonzeptionen sind erwünscht.

Die folgende Stelle für eine Leitung (m/w/d) der Deutschen Abteilung ist zu besetzen

Galabov-Gymnasium Sofia, Bulgarien

Die Deutsche Abteilung ist eine Abteilung eines staatlichen bulgarischen Gymnasiums.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2023
 Bewerbungsende: 30. 11. 2022

Anforderungsprofil
 Lehrbefähigung für die Sek. II, vorzugsweise in Chemie und/oder Biologie, Bes. Gr. A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

- Leitungserfahrung in der erweiterten Schulleitung im Inlandsschuldienst (z. B. Schulleiterin/Schulleiter oder herausragende Funktionsstelle)

- Erfahrungen in der Abiturprüfung und in der Erstellung von Abituraufgaben erwünscht
- Erfahrung im Auslandsschulwesen erwünscht
- möglichst Erfahrungen im Bereich Deutsch im Fachunterricht
- hohe interkulturelle Kompetenz
- außergewöhnliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit der einheimischen Schulleitung und der deutschen Schulaufsicht
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland

Tätigkeitsprofil

- Leitung der Deutschen Abteilung in enger Kooperation mit der bulgarischen Schulleitung
- Fachunterricht in der Deutschen Abteilung
- Repräsentation der Deutschen Abteilung im bulgarischen und internationalen Umfeld
- Vorbereitung, Monitoring und Durchführung des Regionalabiturs
- Monitoring und ggf. Durchführung von unterrichtlichen oder schulischen Projekten

Für alle gilt:

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerbung).

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-

Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLEhrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Postfach 10 01 04 | 67401 Neustadt a. d. W.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Haßloch Schiller	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2023	Neustadt
GS Landau Wollmesheimer-Höhe	Rektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2023	Neustadt
GS Lingenfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2023	Neustadt
GS Mainz Goethe	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2023	Neustadt
GS Polch	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2023	Koblenz
GS Wallhausen	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 2. 2023	Koblenz
GS Birlenbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2023	Koblenz
GS Bretzenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 2. 2023	Koblenz
GS Edesheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2023	Neustadt
GS Essingen	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Hördt	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2023	Neustadt
GS Landau-Dammheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2023	Neustadt
GS Ockenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
GS Sohren	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 2. 2023	Koblenz
GS Trier-Mariahof	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2023	Trier
GS Waldalgesheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2023	Neustadt
GS Weisenheim am Sand	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2023	Neustadt
GS Dachsenhausen	Rektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2023	Koblenz
GS Dreis	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2023	Trier
GS Morbach Blandine-Merten	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Neidenbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Trier
GS Siebeldingen	Rektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2023	Neustadt
GS Beindersheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2023	Neustadt
GS Boppard Michael Thonet	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2023	Koblenz
GS Boppard-Buchholz	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	1. 2. 2023	Koblenz
GS Diez Karl-von-Ibell	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	1. 2. 2023	Koblenz
GS Diez Pestalozzi	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2023	Koblenz
GS Idar-Oberstein Idar	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Iggelheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2023	Neustadt
GS Kaiserslautern- Erfenbach	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2023	Neustadt
GS Kirn Dominik	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2023	Koblenz
GS Koblenz-Lützel	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2023	Koblenz
GS Koblenz-Neuendorf	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2023	Koblenz
GS Konz St. Nikolaus	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Landstuhl Theodor-Heuss	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2023	Neustadt
GS Ludwigshafen Mozart	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2023	Neustadt
GS Ludwigshafen Reuter	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Mainz Goethe	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2023	Neustadt
GS Saarburg St. Laurentius	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Schönenberg-Kübelberg	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Winnweiler	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Vinningen	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GRS+ Neuerburg	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1; 2	sofort	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Realschulen plus

RS+ Ludwigshafen Karolina-Burger	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
-------------------------------------	--------------------------------------------------	------	--	--------	----------

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Wissen	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
RS+ Bellheim	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 2. 2023	Neustadt
RS+ Germersheim Scholl	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 2. 2023	Neustadt
RS+ Idar-Oberstein Rostocker Str.	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Trier
RS+ Vallendar Marienschule	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	sofort	Koblenz
RS+ Maxdorf	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 2. 2023	Neustadt
RS+ Mayen	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Koblenz
RS+FOS Wörrstadt Rheingrafen	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
RS+ Bad Sobernheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Koblenz
RS+ Langenlonsheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Neustadt/Weinstraße	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
RS+ Neuwied-Niederbieber	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Koblenz
RS+ Rodalben	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+FOS Kaisersesch	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

an Gymnasien und Kollegs

GY Andernach B. v. Suttner	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	1. 8. 2023	Koblenz
GY Bad Bergzabern	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Frankenthal Albert-Einstein	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2023	Neustadt
GY Kaiserslautern Hohenstaufen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2023	Neustadt
GY Konz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2023	Trier
GY Landau Maria-Ward	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Neustadt
GY Münstermaifeld	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2023	Koblenz
GY Neuerburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2023	Trier
GY Saarburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
GY Bad Ems	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15		1. 8. 2023	Koblenz
GY Koblenz Görres	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
GY Speyer Edith-Stein	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2023	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Koblenz	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Latein	A 15		sofort	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Hamm	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16		1. 8. 2023	Koblenz
----------	-------------------------------------------------------------------------	------	--	------------	---------

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
IGS Rülzheim	Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 15 Z	Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien	sofort	Neustadt
IGS Osthofen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
IGS Hamm	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als didaktische/r Koordinator/in der Sek. I (m/w/d)	A 14/ A 15		sofort	Koblenz
IGS Mainz Europakreisel	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 9 und 10 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	1. 8. 2023	Neustadt
IGS Wörth	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

- SF Schule mit dem Förderschwerpunkt
 - L Lernen
 - G ganzheitliche Entwicklung
 - M motorische Entwicklung
 - E sozial-emotionale Entwicklung
 - S Sprache
- SFBLS Schule für Blinde und Sehbehinderte
- SFGLS Schule für Gehörlose und Schwerhörige
- FÖZ Förderzentrum

SFG Sprendlingen	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	1. 2. 2023	Neustadt
SFM Nieder-Olm	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15		1. 8. 2023	Neustadt
SFGM Dohr	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Trier
SFG Grünstadt	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
SFL Ludwigshafen Blies	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Neustadt
SFM Ludwigshafen	Zweite/r Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
SFMG Landstuhl	Zweite/r Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Bad Dürkheim	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2023	Neustadt
------------------	--------------------------------	------	--	------------	----------

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
BBS Idar-Oberstein	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2023	Trier
BBS Trier Gest./Tech.	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	1. 8. 2023	Trier
BBS Ludwigshafen W1	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2023	Neustadt
BBS Ludwigshafen W2	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2023	Neustadt
BBS Wittlich	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
BBS Bad Neuenahr- Ahrweiler	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 2. 2023	Koblenz
BBS Kirn	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Koblenz
BBS Neuwied Wirt.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
BBS Westerburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 2. 2023	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

RS+FOS Alzey	Oberstudienrätin/Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
RS+FOS Katzenelnbogen	Oberstudienrätin/Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d)	A 14 Z	1; 2 Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen. Bewerber/innen mit Unterrichtsbefähigung in den Fachrichtungen „Wirtschaft/Verwaltung“ oder „Gesundheit“ werden bevorzugt berücksichtigt.	sofort	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

II. Nichtamtlicher Teil

28. Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten 2022/2023 – Mehr als ein Dach über dem Kopf. Wohnen hat Geschichte –

Wir alle wohnen. Aber wir wohnen nicht gleich. Das hat uns spätestens die Corona-Pandemie vor Augen geführt. Während die einen es sich in ihren vier Wänden gemütlich machen konnten, empfanden andere ihren Wohnraum als zu eng oder zu laut. Wieder andere haben gar keine eigene Wohnung, leben in Wohnheimen oder sogar auf der Straße. Nicht zuletzt, weil Wohnen in den letzten Jahren für manche Menschen einfach zu teuer geworden ist.

Im Wohnen spiegeln sich also auch die gesellschaftlichen Verhältnisse – und zwar schon immer, beziehungsweise mindestens seitdem die Menschen sesshaft sind, also seit 15.000 Jahren. Wie und mit wem wir wohnen, hat sich über die Jahrhunderte allerdings stark gewandelt. Im Mittelalter zum Beispiel waren der Arbeits- und Wohnbereich in der Regel nicht getrennt. Mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert wuchsen viele Städte rasant schnell. Die massenhafte Zerstörung von Wohnraum im Zweiten Weltkrieg wiederum führte in beiden Teilen Deutschlands zu umfangreichen Wohnungsbauprogrammen. Heute hingegen fürchten viele steigende Mieten und Spekulationen auf dem Wohnungsmarkt.

Es geht um viel mehr als ein Dach über dem Kopf. Die Geschichte des Wohnens ist unsere Geschichte, sie betrifft jeden Einzelnen und jede Einzelne.

Das neue Wettbewerbsthema möchte junge Menschen dazu anregen, am Beispiel der eigenen Lokal- oder Familiengeschichte auf historische Spurensuche zu gehen und zu erforschen, wie Menschen früher wohnten, was die Wohnverhältnisse der Vergangenheit über die Gesellschaft der damaligen Zeit aussagen und worin die Unterschiede zum heutigen Wohnen bestehen.

Am Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten können Schülerinnen und Schüler aller Schularten – allein, in Grup-

pen oder mit ganzen Klassen – teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt online durch Eingabe der Beitragsdaten und Upload eines Beitrags in der Datenbank des Geschichtswettbewerbs unter www.gw-einreichen.de.

Einsendeschluss ist der 28. Februar 2023.

Weitere Informationen und Materialien gibt es über den Veranstalter und im Internet:

Körber-Stiftung
Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten
Kehrwieder 12
20457 Hamburg
Telefon: 040/80 81 92-145
Telefax: 040/80 81 92-302
E-Mail: gw@koerber-stiftung.de
www.geschichtswettbewerb.de

20. Landeswettbewerb Physik Sekundarstufe I „Durchblick mit Physik“ 2022–23 für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz

Vom Februar bis April 2023 sind wieder Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8–10 aufgerufen, sich am Landeswettbewerb Physik zu beteiligen.

Der Wettbewerb gliedert sich in drei Runden. Die erste Runde für Klassenstufe 8 (und jünger) ist auf Breitenwirkung angelegt und verfolgt das Ziel, bei möglichst vielen Schülerinnen und Schülern Interesse und Freude an physikalischen Fragestellungen zu wecken. Bei der Aufgabenstellung wird sowohl auf die Anbindung an die Lehrplaninhalte der entsprechenden Klassenstufe als auch auf eine Differenzierung zwischen theoretischem und experimentellem Anspruch ge-

Fortsetzung auf Seite 204

Anzeige

Jetzt anmelden!

Thema:
INFLATION

Wettbewerb Wirtschaft und Finanzen 2022/23

econo_me

Mitmachen – mitgewinnen

Anmeldung ab sofort unter econo-me.de/rlp

Einsendeschluss **28.02.2023**

Entwicklung von audiovisuellen Medien oder dem Aufbau von Materialsammlungen zu beteiligen.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber müssen die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen, Grund- und Realschulen plus oder Realschulen plus abgelegt haben und an einer Grundschule bzw. der Orientierungsstufe einer Grund- und Realschule plus oder einer Realschule plus unterrichten. Sie sollen verbeamtet bzw. unbefristet beschäftigt sein und über eine ausreichend große Berufserfahrung verfügen. Verständigungsfähigkeit in der französischen Sprache ist erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

In der Fort- und Weiterbildung tätige Lehrkräfte können ebenfalls an diesem Programm teilnehmen. Sie werden nach Möglichkeit im Rahmen der Lehrerfortbildung des Gastlandes als „native speaker“ einbezogen.

Für die Dauer der Tätigkeit in Frankreich werden die Bezüge fortgezahlt. Die Beurlaubung wird jeweils für ein Schuljahr ausgesprochen und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Vor Beginn der Auslandstätigkeit werden diejenigen Lehrkräfte, die erstmals an diesem Programm teilnehmen, in verschiedenen Kursen des deutsch-französischen Jugendwerkes (pädagogischer Einführungskurs, Intensivsprachkurs) mit den neuen Aufgaben vertraut gemacht.

Es wird erwartet, dass sich die an dem Austauschprogramm Teilnehmenden nach ihrer Rückkehr in den Bereichen Fremdsprachenlernen und/oder Deutsch als Zweitsprache in ihrer Schulart engagieren.

Informationen für Interessierte sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.dfjw.org/programme-aus-und-fortbildungen/elysee-prim-programm.html>. Auskunft kann auch unmittelbar beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, eingeholt werden (Tel.: 0 61 31/16-29 89 oder Lisa.Blumhagen@bm.rlp.de).

Die Bewerbungen müssen **auf dem Dienstweg** über die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in **zweifacher Ausführung (auf Deutsch und auf Französisch) bis zum 31. Januar 2023** dem Ministerium für Bildung, z. H. Frau Lisa Blumhagen vorgelegt werden.

„Mathematik ohne Grenzen“ 2023

Alle Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler der 10. oder 11. Jahrgangsstufe unterrichtet werden, sind eingeladen, Klassen bzw. Kurse dieser Jahrgänge zum Wettbewerb „Ma-

Fortsetzung auf Seite 206

Anzeige

Geht der Deutsche Schulpreis 2023 an Ihre Schule?



Wir wollen Ihre Schule kennenlernen!

Wir suchen Schulen, die allen Schüler:innen gerecht werden und sie bestmöglich auf die Zukunft vorbereiten. Deshalb dreht sich der Deutsche Schulpreis 2023 um die Frage: Wie gestalten Sie an Ihrer Schule qualitätsvolles Lehren und Lernen?

Bewerben Sie sich bis zum 15. Februar 2023 online für den Deutschen Schulpreis 2023 oder empfehlen Sie eine Schule, die unsere Jury Ihrer Meinung nach besuchen sollte.

Alle Informationen finden Sie auf www.deutscher-schulpreis.de/bewerbung!



Der Deutsche Schulpreis

Fortsetzung von Seite 205

thematik ohne Grenzen“ anzumelden. Dabei handelt es sich um einen Teamwettbewerb mit fremdsprachlichem Anteil. Die teilnehmenden Klassen und Kurse organisieren die Bearbeitung von mathematischen Denksport- und Anwendungsaufgaben in eigener Regie. Der Umfang der Aufgaben ist so gewählt, dass es der gemeinsamen Anstrengung der ganzen Klasse bedarf, um sie in der vorgegebenen Arbeitszeit von 90 Minuten zu bewältigen.

Eine der Aufgaben, deren Lösung weniger Formeln und Rechnungen verlangt als vielmehr eine verbale Erklärung, wird in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch gestellt und muss in einer der genannten Fremdsprachen bearbeitet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen also ein Team von „Sprach- und Mathematikfachleuten“ bilden, das diese Aufgabe gemeinsam löst.

Wegen seiner motivierenden Aufgaben und des mit dem Wettbewerb verbundenen Gemeinschaftserlebnisses ist der Wettbewerb ein gutes Mittel zur Breitenförderung und Steigerung der Motivation im Mathematikunterricht. Aufgabenbeispiele und weitere Informationen findet man unter

<http://lw-mog.bildung-rp.de/gehezu/startseite.html> .

Der international einheitliche Wettbewerbstermin ist am **Donnerstag, den 9.3.2023**.

Im Dezember 2022 erhalten die teilnehmenden Schulen Aufgaben für den Probewettbewerb, bei dem teilnehmende Klassen und Kurse üben können, wie sie sich am besten organisieren.

Der Wettbewerb wird regional organisiert und prämiert. Pro Jahrgangsstufe werden die drei bis fünf besten Klassen bzw. Kurse und eventuell der beste Grundkurs ausgezeichnet.

Darüber hinaus wird „**Mathematik ohne Grenzen Junior**“ für Klassen der Orientierungsstufe angeboten. Dieser Wettbewerb findet am **Dienstag, den 7.3.2023** statt.

Schulen, die bereits an „Mathematik ohne Grenzen“ teilgenommen haben, werden von den regionalen Wettbewerbsleitungen zur Anmeldung eingeladen. Schulen, die zum ersten Mal teilnehmen möchten, wenden sich bitte per E-Mail (gabriele.lapport@hsg-kl.de) oder telefonisch über das Höhenstufen-Gymnasium Kaiserslautern (0631-370233) an Frau Lapport, die Landeskoordinatorin des Wettbewerbes.

Landes- und Bundeswettbewerb Philosophischer Essay 2022

Das Ministerium für Bildung und der Fachverband Philosophie e. V. – Landesverband Rheinland-Pfalz – laden zum 17. Mal zur Teilnahme am „Wettbewerb Philosophischer Essay“ ein.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, auch philosophieinteressierte Schülerinnen und Schüler, denen kein oder wenig Philosophieunterricht angeboten wird. Die Aufgabe besteht darin, einen philosophischen Essay zu schreiben; die Beurteilungsmaßstäbe (siehe unten) gelten für alle Teilnehmenden in gleicher Weise.

Themen

Folgende vier Themen stehen in diesem Jahr zur Auswahl, von denen eines bearbeitet werden soll:

I. Darf man Menschen zu ihrem Glück zwingen?

II. Nach Herakleitos ist es unmöglich, zweimal in denselben Fluss zu steigen oder eine vergängliche Substanz, die ihrer Beschaffenheit nach dieselbe bleibt, zu berühren, sondern infolge der ungestümen Schnelligkeit der Umwandlung zerstreut er sich und vereinigt sich wieder ... und kommt und geht.

Plutarch, Vom „E“ am Delphischen Tempel 392 B. Nach W. Capelle (?2008): Die Vorsokratiker. Stuttgart, S. 99.

III. Jede Aussage kann auf jeden Fall wahr sein, wenn wir an anderer Stelle im System drastische Anpassungen vornehmen.

Quine (1951), Two Dogmas of Empiricism. In: The Philosophical Review 60, S. 40.

IV. Individualisierung meint nicht Vereinsamung, Beziehungslosigkeit, sondern die Ausbildung neuer Lebensformen, in denen die einzelnen ihre Biographie selbst herstellen, inszenieren müssen.

Ulrich Beck (1993): Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung. Frankfurt a. M., S. 150

Anforderungen und Hinweise zur Durchführung

Die fünf Kriterien der Bewertung sind die der Internationalen Philosophie-Olympiade (IPO): 1) Relevanz für das Essaythema, 2) philosophisches Verständnis des Themas (nicht unbedingt fachwissenschaftliche Korrektheit), 3) argumentative Überzeugungskraft, 4) Kohärenz (innere Stimmigkeit) und 5) Originalität. Der Essay darf maximal vier Seiten umfassen (bei Schriftgröße 12, drei Zentimeter Rand, einzeilig geschrieben).

Der Essay kann als Vorübung für eine mögliche Teilnahme an der Winterakademie und der Internationalen Philosophie-Olympiade auch in Englisch oder Französisch verfasst werden. Dort ist die Benutzung eines Wörterbuchs (auch zweisprachig) erlaubt.

Lehrkräfte dürfen die Teilnehmenden ganz allgemein inhaltlich, methodisch oder redaktionell beraten. Wie erschließe ich ein Thema? Wie kann man einen Essay aufbauen? Diese Beratung ist sogar erwünscht. Konkrete (auf eine Wettbewerbsaufgabe bezogene) inhaltliche und sprachliche Verbesserungsvorschläge müssen aber aus Fairnessgründen unterbleiben.

Der Essay darf maximal vier Seiten umfassen. Am Ende des Essays soll folgende Erklärung stehen:

Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe und alle Entlehnungen als solche gekennzeichnet habe. (Unterschrift)

Im Kopf jeder abgegebenen Arbeit sollten der Name der Verfasserin bzw. des Verfassers, die Jahrgangsstufe, die persönliche E-Mail-Adresse der Verfasserin bzw. des Verfassers, die Privat- und Schuladresse, sowie der Name der zuständigen Lehrkraft angegeben werden.

Der Text soll bis zum **6. Dezember 2022, 18:00 Uhr** als **PDF-Datei ausschließlich über die Homepage des Wettbewerbs eingereicht werden:**

<https://www.phil-essay.de>

Wir bitten von anderweitiger digitaler oder postalischer Einreichung abzusehen.

Alle im Rahmen des Wettbewerbs erhobenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt, nur zum Zwecke des Wettbewerbs genutzt und nach Abschluss gelöscht.

Wir gehen davon aus, dass wir, wenn nichts Anderes auf dem Essay vermerkt ist, eingereichte Essays veröffentlichen dürfen, insbesondere im Internet, wo unter der genannten Adresse eine Reihe von beispielhaften Arbeiten einsehbar sind.

Die Auswertung der Essays wird nach Bundesländern vorgenommen. Für die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs besteht nach einem weiteren bundesweiten Auswahlverfahren die Möglichkeit, an der Philosophischen Winterakademie in Münster/Westfalen teilzunehmen. Für die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs findet voraussichtlich im Frühjahr 2023 eine feierliche Siegerehrung statt, zu der sie zusammen mit den zuständigen Lehrkräften eingeladen werden. Der Fachverband Philosophie RLP vergibt dazu folgende Buchpreise:

1. Preis – ein Buchpräsent im Wert von ca. 50,00 Euro
2. Preis – ein Buchpräsent im Wert von ca. 30,00 Euro
3. Preis – ein Buchpräsent im Wert von ca. 15,00 Euro

Die von den regionalen Jurorinnen und Juroren ausgewählten 26 besten Essayschreiberinnen und -schreiber werden vom 07. bis 10.02.2023 zum finalen Bundesentscheid und zu einer philosophischen Winterakademie nach Münster/Westfalen eingeladen, wo erneut Essays geschrieben werden (in vier Zeitstunden, auf Englisch oder Französisch). Darüber hinaus werden philosophische Vorträge gehört, wird in Workshops gearbeitet und diskutiert.

Durch eine Jury werden die fünf besten Essayschreiberinnen und -schreiber ausgewählt, die der Studienstiftung des deutschen Volkes vorgeschlagen werden. Die beiden Erst-

Richtigstellung:

Die Stellenausschreibung „Kirchliches Schulamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau“ (s. Amtsblatt Nr. 9/22, S. 163) bezieht sich auf das Kirchliche Schulamt der EKHN in **Mainz** (nicht Darmstadt). Der erste Abschnitt unter Ziffer 3. muss daher lauten: „3. ... das Führen regelmäßiger Koordinationsgespräche mit der rheinland-pfälzischen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sowie den Beauftragten der Bistümer Limburg und Mainz ...“

platzierten vertreten im **Mai 2023** Deutschland bei der **XXVI. Internationalen Philosophie-Olympiade**. Alle Teilnehmenden erhalten Sachpreise.

Fortbildungsangebot

Für maximal 20 Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, an der Lehrerfortbildung der Winterakademie in Münster teilzunehmen, und zwar an den letzten beiden Tagen der Winterakademie (09./10.02.2023). Die Lehrkräfte bilden gleichzeitig die Auswahljury des Bundeswettbewerbs. Die Teilnahme von Referendarinnen und Referendaren ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen unter:

<http://www.phil-essay.de>

Beispiele erfolgreicher Essays und weitere Informationen über den Wettbewerb gibt es hier:

<http://lw-philosophischer-essay.bildung-rp.de/ueberblick.html>

<http://www.fv-philosophie-rlp.de>



lernort-kompass.de
Für Schulen & Lehrerinnen und Lehrer

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

Bitte beachten Sie folgende Beilage
in dieser Ausgabe:

Seibert GmbH Multi-Media Verlag

Anzeigenschluss für die
November-Ausgabe ist am
03.11.2022

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück.
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: julia.erb@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der
Amtsblattredaktion.
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**
vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich
Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht
mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>